

Aktenzeichen: 4 AZR 76/79

LAG Nürnberg

Urteil des BAG vom 12. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bundesbahn; Lohntarifvertrag
für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn § 6;
Anlage 1 Abschnitt D; BGB § 315

Leitsätze:

- 1) Bestimmen die Tarifvertragsparteien, daß der Höchstsatz einer Leistungszulage nur für besondere Leistungen zu zahlen ist, muß derjenige das Vorliegen besonderer Leistungen dartun und beweisen, der die Höchstzulage verlangt.
- 2) Das Vorliegen besonderer Leistungen unterliegt keinem Ermessens-, sondern nur einem Beurteilungsspielraum.
- 3) Richtet sich die Leistungszulage in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Wert der Leistung des Arbeiters, bedarf es für die Neufestsetzung keiner Änderungskündigung.



4 AZR 76/79

5 Sa 382/77 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. November 1981 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 12. August 1981 - 4 AZR 76/79 - werden gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es in der Urschrift auf Seite 9 Zeile 8 von oben und in den Abschriften auf Seite 9 Zeile 10 von oben statt "Vorbehalt" richtig "Vorhalt" heißt.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

